

MANDANTENINFO



EUROSAVE



Sonderinfo 1/2019	Rundschreiben für Mandanten	8. Januar 2019
-------------------	-----------------------------	----------------

Unseren Mandanten und deren Familien wünschen wir ein erfolgreiches neues Jahr, vor allem aber Gesundheit.

Auch im neuen Jahr 2019 möchten wir Sie wieder über wichtige steuerliche Themen und Neuerungen informieren.

Inhalt

1.	Das bundesweite Kindergeld	14.	Kosten einer Straßensanierung als Handwerkerleistung
2.	Tu felix Bavaria – Das Bayerische Baukindergeld Plus	15.	Nachrüstung einer vorhandenen Photovoltaikanlage mit Stromspeicher
3.	Die Bayerische Eigenheimzulage	16.	Aktuelle Hinweise zu Fluggastrechten
4.	Beim Erwerb von Immobilien Grunderwerbssteuer mindern	17.	Verfassungswidrigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen
5.	Neue Förderung des Mietwohnungsneubaus	18.	Nebenberufliche Tätigkeiten – Was ist zu beachten
6.	Förderung der Elektromobilität ab 01.01.2019	19.	Die Grundsteuer ist verfassungswidrig – wie geht es jetzt weiter?
7.	Mindestlohn 2019	20.	Vorsicht bei Verzicht auf höheren Zugewinnausgleich!
8.	Sozialversicherungsrechengrößen 2019	21.	Übertragung landwirtschaftlicher Nutzflächen – Gefahr der Betriebsaufgabe!
9.	Sachbezugswerte 2019	22.	Veräußerung von Ferienwohnungen
10.	Geschenke an Geschäftspartner –Worauf steuerlich zu achten ist	23.	Kindergeldsauszahlung nur noch sechs Monate rückwirkend möglich
11.	Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks mit Stromleitung nicht steuerbar	24.	Wegzug in die Schweiz steuerlich bald mit weniger Hürden?
12.	Ehe für alle bringt möglicherweise Steuersegen für gleichgeschlechtliche Paare	25.	Steuerrecht: Enteignung ist keine Veräußerung
13.	„Mehr netto vom brutto“ – Nettolohnoptimierung sorgt für zufriedene Mitarbeiter		
			Kanzleiorganisation / In eigener Sache

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

1. Das bundesweite Baukindergeld

Seit dem 18.09.2018 kann das bundesweite Baukindergeld bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) online beantragt werden (www.kfw.de/zuschussportal). Geld wird derzeit aber noch nicht ausbezahlt. Kurioser Hintergrund ist, dass aktuell noch gar kein Gesetzestext zum Baukindergeld vorliegt. Außerdem können die erforderlichen Nachweise zum Baukindergeld voraussichtlich erst ab Ende März 2019 hochgeladen werden.

Voraussetzungen für das Baukindergeld

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Gewährung von Baukindergeld sind:

- **Förderobjekt:** Gefördert wird nur selbstgenutztes Wohneigentum in Deutschland. Vermietetes Wohneigentum scheidet aus. Außerdem muss es sich um den erstmaligen Neubau oder Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum handeln. Wer also bereits eine Wohnimmobilie besitzt, kann das Baukindergeld nicht in Anspruch nehmen. Das gilt auch, wenn die Wohnimmobilie vermietet ist.
- **Stichtag:** Neubauten sind förderfähig, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 erteilt worden ist. Bei Erwerb von Neu- oder Bestandsbauten muss der notarielle Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 unterzeichnet worden sein.
- **Kinder:** Gefördert wird nur, wer für mindestens ein nicht volljähriges Kind kindergeldberechtigt ist und mit diesem zusammen in einem Haushalt lebt. Möglich ist auch, dass zwar nicht der Eigentümer der Wohnimmobilie selbst kindergeldberechtigt ist, sondern eine andere Person im selben Haushalt (z.B. bei Patch-Work-Familien).
- **Einkommensgrenzen:** Das zu versteuernde Haushaltseinkommen darf bei Haushalten mit einem Kind durchschnittlich 90.000 € pro Jahr nicht überschreiten. Für jedes weitere Kind erhöht sich diese Einkommensgrenze um 15.000 €. Bei einem Haushalt mit zwei Kindern liegt die Einkommensgrenze also z.B. bei 105.000 €.
- **Maßgebendes Einkommen in der Vergangenheit:** Es ist für das Baukindergeld nicht das aktuelle Einkommen, sondern das Einkommen aus dem vorletzten und dem vorvorletzten Jahr heranzuziehen. Für Anträge auf Baukindergeld im Jahr 2018 ist also das Einkommen aus den Jahren 2015 und 2016 maßgeblich. Hieraus wird der Durchschnitt gebildet. Abgestellt wird stets auf die Werte aus den entsprechenden Steuerbescheiden.
- **Antrag:** Das Baukindergeld wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Einzug in die Wohnimmobilie zu stellen. Er kann jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt des Einzugs gestellt werden. Es gibt also ein Zeitfenster von drei Monaten.

Höhe des Baukindergeldes

Das Baukindergeld beträgt 1.200 € pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren. Es wird maximal zehn Jahre lang gewährt. Pro Kind sind somit maximal 12.000 € Förderung über den gesamten Förderzeitraum möglich.

Offene Fragen

Da zum Baukindergeld aktuell noch kein Gesetzestext existiert, sind derzeit viele Fragen offen. Jedenfalls sollten aber bei rechtzeitiger Planung steuerliche Gestaltungen auch für das Baukindergeld genutzt werden können, denn für das maßgebliche Einkommen ist ausschließlich auf die Werte aus den Steuerbescheiden für die betreffenden Jahre abzustellen.

Nicht klar ist aber beispielsweise, ob Wohnimmobilien förderfähig sind, die von nahen Angehörigen verbilligt gekauft wurden (- statt in vollem Umfang geschenkt).

Die weiteren Entwicklungen zum Baukindergeld sind daher mit Spannung zu verfolgen.

2. Tu felix Bavaria – Das Bayerische Baukindergeld Plus

Sofern eine Person das bundesweite Baukindergeld bezieht, gewährt der Freistaat Bayern eine zusätzliche Förderung. Sie beträgt 300 € je Kind, für das Baukindergeld bezahlt wird. Zuständig für die Auszahlung der Förderung ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo).

Die Förderung wird jedoch nur an Personen ausbezahlt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung **seit mindestens einem Jahr** ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt **in Bayern** haben.

Außerdem förderberechtigt sind Personen, die zwar „neu zugezogen“ in Bayern leben, aber

- zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr dauerhaft einer Erwerbstätigkeit in Bayern nachgehen, oder
- im Zeitraum ab dem 01.01.2018 bis zum 01.09.2018 die Baugenehmigung für ihr Eigenheim erhalten oder einen notariellen Kaufvertrag abgeschlossen haben.

3. Die Bayerische Eigenheimzulage

Zusätzlich und völlig unabhängig vom bundesweiten Baukindergeld und dem Bayerischen Baukindergeld Plus gewährt der Freistaat Bayern eine weitere Förderung für den Bau oder die Anschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum – die sog. „Bayerische Eigenheimzulage“.

Voraussetzungen für die Bayerische Eigenheimzulage

Die Voraussetzungen für die Gewährung der bayerischen Eigenheimzulage lehnen sich zwar zum Teil an diejenigen des bundesweiten Baukindergeldes an, sie sind aber nicht identisch. Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

- **Förderobjekt:** Gefördert werden der Neubau und der Erwerb von Ein- oder Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen. Außerdem ist die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Gebäudes förderfähig, wenn dadurch eine zusätzliche Wohnung geschaffen wird.

- **Stichtag:** Die Baugenehmigung muss nach dem 30.06.2018 erteilt bzw. der notarielle Kaufvertrag nach diesem Datum abgeschlossen worden sein.
- **Kinder:** Kinder sind für die Bayerische Eigenheimzulage nicht erforderlich. Es werden also auch kinderlose Haushalte gefördert.
- **Einkommengrenzen:** Das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen darf folgende Beträge nicht überschreiten:
 - für einen Einpersonenhaushalt 50.000 €
 - für einen Zwei- oder Mehrpersonenhaushalt ohne Kind 75.000 €
 - für einen Haushalt mit einem Kind 90.000 €

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommengrenze um 15.000 €.

- **Maßgebendes Einkommen in der Vergangenheit:** Wie beim bundesweiten Baukindergeld ist das Einkommen des vorletzten und des vorvorletzten Jahres maßgebend. Hieraus wird der Durchschnitt gebildet. Abgestellt wird stets auf die Werte aus den entsprechenden Steuerbescheiden.
- **Antrag:** Die Bayerische Eigenheimzulage wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist ab Bezug der Wohnimmobilie und bis spätestens sechs Monate danach zulässig. Es besteht also ein Zeitfenster von sechs Monaten.

Höhe der Bayerischen Eigenheimzulage

Die Bayerische Eigenheimzulage wird als einmaliger Festbetrag ausbezahlt. Sie beträgt 10.000 €. Wird die Selbstnutzung aber innerhalb von fünf Jahren nach dem Bezug aufgegeben, ist für jedes volle Kalenderjahr der nicht zweckentsprechenden Nutzung ein Fünftel des Förderbetrags zurückzuerstatten.

Ausschlusstatbestände

Nicht gefördert werden allerdings

- Personen, die bereits einmal die Bayerische Eigenheimzulage erhalten haben,
- eine Ferien- oder Wochenendwohnung, sowie einzelne Wohnräume
- die Übertragung im Wege der Erbfolge, testamentarischen Verfügung oder Schenkung,
- der Erwerb oder die Eigentumsübertragung zwischen Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder Verwandten in gerader Linie.

Beispiel

Eine Familie mit zwei Kindern kann in Bayern also maximal folgende Förderung erhalten, wenn die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind:

Bundesweites Baukindergeld:

je Kind 1.200 € p.a. → 2 Kinder → 2.400 €

p.a.

im Zehnjahreszeitraum = 24.000 €

Bayerisches Baukindergeld Plus:

je Kind 300 € p.a. → 2 Kinder → 600 € p.a.

im Zehnjahreszeitraum = 6.000 €

Bayerische Eigenheimzulage:

einmaliger Festbetrag = 10.000 €

Summe = 40.000 €

4. Beim Erwerb von Immobilien Grunderwerbsteuer mindern

Der Erwerb einer Immobilie löst i.d.R. Grunderwerbsteuer aus. Die Grunderwerbsteuer ist eine Ländersteuer und beträgt je nach Bundesland zwischen 3,5 % (in Bayern und Sachsen) und 6,5 % (in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen). In Zeiten steigender Immobilienpreise ist sie mittlerweile vielerorts zu einem gewichtigen Kostenfaktor geworden.

Keine Grunderwerbsteuer auf miterworbene sonstige Gegenstände

Umso besser, wenn sich an der ein oder anderen Stelle Steuern einsparen lassen. Dies ist z.B. der Fall, wenn zusammen mit einer Immobilie gebrauchte bewegliche Gegenstände (z.B. Küchenmöbel-/ geräte, Markise) mitverkauft werden. Insoweit fällt nämlich keine Grunderwerbsteuer an, wie das Finanzgericht Köln kürzlich feststellte.

Demnach gilt:

- Werden zusammen mit einem Grundstück **weitere Gegenstände** veräußert, so ist der Aufwand für diese Gegenstände regelmäßig **nicht** in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen.
- Wird in einem Kaufvertrag eine **Aufteilung des Kaufpreises** auf die erworbenen Gegenstände vorgenommen oder werden Einzelpreise vereinbart, so sind diese vereinbarten und bezahlten Anschaffungskosten grundsätzlich auch der Besteuerung zu Grunde zu legen.
- Vereinbarungen der Vertragsparteien über Einzelpreise für Einzelwirtschaftsgüter **binden allerdings nicht**, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kaufpreis **nur zum Schein** bestimmt wurde oder die Voraussetzungen eines Gestaltungsmissbrauchs gegeben sind. Einer einvernehmlichen Aufteilung durch die Vertragsparteien ist insbesondere nicht zu folgen, wenn sie nicht ernstlich gewollt ist und den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht entspricht, weil in erster Linie Gründe der Steuerersparnis für sie maßgebend waren.

Beispiele für Gegenstände, die mit der Immobilie erworben werden

Beispielsweise können folgende Gegenstände zusammen mit der Immobilie erworben werden, ohne dass hierfür Grunderwerbsteuer entsteht:

- Einbauküche
- Küchengeräte
- Möbel allgemein
- Markise
- Gartenmöbel
- Gartenlampe
- Baumaterialien auf dem Grundstück
- Heizvorräte auf dem Grundstück
- Schneefräse
- Rasenmäher

Außerdem fällt keine Grunderwerbsteuer auf eine etwaige Instandhaltungsrücklage an.

Fazit

Werden zusammen mit einer Immobilie auch andere Gegenstände erworben, so ist darauf zu achten, dass der Kaufpreis bereits im Rahmen der notariellen Vereinbarung entsprechend aufgeteilt wird. Zusätzlich kann eine Dokumentation anhand einer Inventarliste und Fotos sinnvoll sein.

5. Neue Förderung des Mietwohnungsneubaus

Der Bundestag hat am 29.11.2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses verabschiedet. Dieser sieht mit dem § 7b EStG die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen bei Erwerb oder Herstellung neuer Wohnungen vor. Diese sollen im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich 5 % neben der regulären linearen AfA betragen.

ABER: Zustimmung des Bundesrates steht noch aus!

Anspruchsvoraussetzungen

Begünstigte Objekte sind ausschließlich neu geschaffene Mietwohnungen. Diese dürfen also bis dahin nicht bestanden haben. Ausgeschlossen von der Förderung sind daher Sanierungsfälle; begünstigt ist auf der anderen Seite aber z.B. auch die Schaffung neuer Mieträumlichkeiten durch z.B. einen Dachausbau.

Beachten Sie:

Die neu geschaffenen Wohnräumlichkeiten müssen in sich eine Wohnung darstellen, d.h. mind. 23 qm umfassen und mit Küche, Bad/Dusche sowie WC ausgestattet sein.

Kappungsgrenzen

Der Gesetzesentwurf sieht zwei qm-bezogene Grenzen vor:

Zum einen dürfen die Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 € je qm nicht übersteigen. In diese Obergrenze werden auch ggf. anteilig der Wohnung zuzurechnende Räumlichkeiten wie z.B. Kellerräume, Trocken- und Waschräume, Fahrrad- und Kinderwagenräume usw. einbezogen, auch wenn diese zur gemeinsamen Benutzung durch alle Hausbewohner bestimmt sind.

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Die Förderung selbst – also die Sonderabschreibung i.H.v. 5 % für die ersten vier Jahre – ist wiederum auf Kosten von maximal 2.000 € je qm gedeckelt.

Beachten Sie:

Übersteigen also die Kosten die 2.000 €-Grenze ist dies für die Förderung zunächst unbeachtlich, die Mehrkosten nehmen jedoch an der Sonderabschreibung nicht teil. Übersteigen die Kosten jedoch die 3.000 €-Grenze ist eine Förderung vollständig ausgeschlossen.

Welche Neubauten werden gefördert

Wichtig ist auch die zeitliche Grenze zu beachten: Gefördert werden ausschließlich Wohnungen die auf Grund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 01. Januar 2022 gestellten Bauantrages oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige geschaffen werden.

Beachten Sie:

Auf das Datum des Bauantrages bzw. der Bauanzeige wird auch bei Anschaffung eines neuen Gebäudes abgestellt. Die Anschaffung muss hierbei zusätzlich bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgen.

Nutzungsvoraussetzung

Die förderfähigen Wohnungen müssen mindestens zehn Jahre lang entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Ein vorübergehender Leerstand ist jedoch unschädlich.

Beachten Sie:

Wohnzwecken dienen auch Wohnungen, die aus besonderen betrieblichen Gründen an Betriebsangehörige überlassen werden. Auch solche Wohnungen sind daher grundsätzlich förderfähig. Wohnungen dienen jedoch nicht Wohnzwecken, soweit sie nur zur vorübergehenden Beherbergung von Personen bestimmt sind, wie z.B. Ferienwohnungen.

Veräußerung innerhalb der 10-Jahres-Frist

Wird das Gebäude innerhalb des 10-jährigen Nutzungszeitraums veräußert, braucht die Sonderabschreibung grundsätzlich nicht rückgängig gemacht werden. Der Veräußerer ist in diesem Fall jedoch verpflichtet nachzuweisen, dass der Erwerber die Wohnung weiter zu Wohnzwecken vermietet.

Beachten Sie:

Eine spezielle Steuergestaltung möchte der Gesetzgeber jedoch verhindern. Es ist daher immer dann schädlich, geförderten Wohnraums innerhalb der 10-jährigen Nutzungsfrist zu veräußern, wenn der Veräußerungsgewinn beim Veräußerer nicht der Besteuerung unterliegt, da diese außerhalb der sog. Spekulationsfrist erfolgt. In diesen Fällen kommt es somit zu einer Rückgängigmachung der Sonderabschreibung.

6. Förderung der Elektromobilität ab 01.01.2019

Der Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, die steuerliche Förderung der Elektromobilität zukünftig weiter auszubauen. Um Kaufanreize (v.a. im Bereich von Firmenwägen) zu schaffen, gelten ab dem 01.01.2019 günstigere Regelungen zur Bemessung der privaten Kfz-Nutzung bei bestimmten Elektrofahrzeugen.

Worin besteht die Förderung?

Die steuerliche Förderung besteht darin, dass die Vorteile aus der Kfz-Nutzung nur mit dem halben Wert anzusetzen sind, der sich nach den steuerlichen Grundregeln ergäbe. Dies gilt

sowohl für Fahrzeuge mit Fahrtenbuch als auch für Fahrzeuge, bei denen die 1 %-Methode angewendet wird.

Begünstigt werden also folgende Fälle:

- Private Kfz-Nutzung von Unternehmern
- Private Kfz-Nutzung von Arbeitnehmern
- Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte
- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Familienheimfahrten im Rahmen doppelter Haushaltsführung

Welche Fahrzeuge sind begünstigt?

Gefördert werden durch die neue Regelung folgende Fahrzeuge:

- Elektrofahrzeuge (= Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern gespeist werden).
- Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (mit elektrischer Reichweite mindestens 40 km oder maximal 50 g/km Kohlendioxidemission).

Allerdings muss die Anschaffung zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 erfolgen. Für ältere bereits 2018 und früher angeschaffte Fahrzeuge bleiben die bisherigen Regelungen zum sog. „Nachteilsausgleich“ weiter anwendbar.

Unter die Definition der begünstigten Elektrofahrzeuge fallen auch Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (vgl. S-Pedelecs > 25 km/h).

Vorsicht bei der Umsatzsteuer

Die steuerliche Förderung gilt nur ertragsteuerlich. Umsatzsteuerlich bleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen. D.h. hier ist die Bemessungsgrundlage für die private Kfz-Nutzung von Elektrofahrzeugen nicht zu mindern.

7. Mindestlohn 2019

Änderungen beim gesetzlichen Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn wird alle zwei Jahre neu festgelegt. Da die letzte Festlegung zum 01.01.2017 stattfand, erfolgt nunmehr eine erneute Änderung zum 01.01.2019. Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung wird der Mindestlohn in zwei Schritten erhöht.

Demnach beträgt der Mindestlohn 9,19 € ab dem 01.01.2019 und erhöht sich ab dem 01.01.2020 auf 9,35 €. Das bedeutet im Vergleich zu 2018 eine Steigerung um insgesamt 5,8 %.

Auch für das Jahr 2019 bleiben aber bestimmte Personengruppen vom Anwendungsbereich des Mindestlohns weiterhin ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich z.B. um

- Ehrenamtlich tätige Personen
- Auszubildende
- Jugendliche unter 18 Jahre, wenn sie keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen
- Langzeitarbeitslose für die ersten sechs Monate bei Aufnahme einer Tätigkeit
- Praktikanten bei schulisch- oder hochschulisch erforderlichen Praktika (bzw. bei freiwilligen Orientierungs-Praktika bis zu einer Dauer von drei Monaten)

Vorsicht bei Mini-Jobbern!

Mini-Jobber, die zum Mindestlohn geringfügig beschäftigt sind („450 €-Job“) stehen ihren Arbeitgebern somit ab dem Jahr 2019 jeden Monat ca. zwei Stunden weniger zur Verfügung. Nehmen Sie daher den Jahreswechsel zum Anlass, die monatliche Arbeitszeit bei solchen 450 €-Beschäftigten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Anderenfalls kann es durch die Anhebung des Mindestlohns dazu kommen, dass die Beschäftigung in die sozialversicherungspflichtige Gleitzone rutscht.

Änderungen bei einigen Branchen-Mindestlöhnen

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn werden zum 01.01.2019 auch einige Branchen-Mindestlöhne erhöht. Dies betrifft z.B.:

- Dachdeckerhandwerk: 13,20 € (bisher: 12,90 €)
- Elektrohandwerk (Montage): 11,40 € (bisher: 10,95 €)
- Pflegebranche: 11,05 € (West incl. Berlin) und 10,55 € (Ost) – (bisher West incl. Berlin: 10,55 €; bisher Ost: 10,05 €)

Im Laufe des Jahres 2019 werden die Mindestlöhne außerdem bei weiteren Branchen erhöht. Hierunter fallen beispielsweise das Bauhauptgewerbe (März 2019) und das Maler- und Lackiererhandwerk (Mai 2019).

Verstärkte Überwachung

Die Bundesregierung hat im Oktober 2018 angekündigt, bei den Sicherheitsbehörden des Bundes (insb. Zoll) noch in dieser Legislaturperiode 7.500 zusätzliche Stellen zu schaffen. Damit soll die konsequente Umsetzung des Mindestlohns in Deutschland sichergestellt werden.

8. Sozialversicherungsrechengrößen 2019

Bundesregierung und Bundesrat haben kürzlich die Verordnung über Sozialversicherungsrechengrößen 2019 beschlossen. Demnach gelten für 2019 folgende Werte:

Werte in €	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Allgemeine Rentenversicherung	6.700,00	80.400,00	6.150,00	73.800,00
Knappschaftliche Rentenversicherung	8.200,00	98.400,00	7.600,00	91.200,00
Arbeitslosenversicherung	6.700,00	80.400,00	6.150,00	73.800,00
Kranken- und Pflegeversicherung	4.537,50	54.450,00	4.537,50	54.450,00

Außerdem wurde die Versicherungspflichtgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich auf 5.062,50 € monatlich bzw. 60.750€ jährlich festgelegt.

Daneben wurde auch die Bezugsgröße in der Sozialversicherung auf monatlich 3.155 € (West) bzw. 2.870 € (Ost) und somit jährlich auf 37.380 € (West) bzw. 34.440 € (Ost) erhöht. Der Wert ist u.a. bedeutsam für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gelten die „West-Werte“ bundeseinheitlich.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung beträgt nach der o.g. Neuregelung 38.901 €.

9. Sachbezugswerte 2019

Der Gesetzgeber hat die Sachbezugswerte ab dem 01.01.2019 an den Verbraucherpreisindex angepasst. Dieser stieg im Bereich Beherbergungs- und Gaststättenleistungen um 2,2 % während der Wert für Unterkunft bzw. Mieten um 2,1 % gestiegen ist.

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2018	Sachbezugswert 2019
Verpflegung insgesamt	246 €	251 €
Frühstück	52 €	53 €
Mittagessen	97 €	99 €
Abendessen	97 €	99 €
Unterkunft	226 €	231 €
freie Wohnung pro m ² normale Ausstattung	3,97 €	4,05 €
freie Wohnung pro m ² einfache Ausstattung	3,24 €	3,31 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten. Dies führt bei den Sachbezügen für Verpflegung zu folgender Änderung:

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2018	Sachbezugswert 2019
Verpflegung insgesamt	8,20 €	8,37 €
Frühstück	1,73 €	1,77 €
Mittagessen	3,23 €	3,30 €
Abendessen	3,23 €	3,30 €

Beachten Sie:

Die geänderte Sachbezugsverordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft, so dass die neuen Sachbezugswerte bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat 2019 angesetzt werden müssen.

10. Geschenke an Geschäftspartner – Worauf ist steuerlich zu achten?

Alle Jahre wieder stellt sich die Frage nach den steuerlichen Besonderheiten bei Geschenken.

35 €-Grenze

Die Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner (z.B. Kalender, Flasche Wein, Schokolade, Buch,...) kann der Schenker grundsätzlich in vollem Umfang steuerlich abziehen. Übersteigen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für das Geschenk allerdings die Grenze von 35 €, so ist der Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

Ob es sich bei der 35 €-Grenze um eine Brutto- oder Nettogrenze handelt, hängt davon ab, ob der Schenker zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Falls ja, handelt es sich um eine Nettogrenze (d.h. maximaler Betrag ist dann 35 € zzgl. Umsatzsteuer). Ansonsten stellen die 35 € eine Bruttogrenze dar.

Hinweis:

Bei der Prüfung der 35 €-Grenze sind alle Geschenke, die ein Empfänger in einem Wirtschaftsjahr erhält, zusammenzurechnen. Wird die Freigrenze von 35 € überschritten, entfällt der Betriebsausgabenabzug in vollem Umfang. Damit überprüft

werden kann, welcher Geschäftspartner im Laufe des Jahres welche Geschenke erhalten hat, ist der Name des Geschenkeempfängers durch gesonderte Aufzeichnungen zu dokumentieren (z.B. mittels Geschenkeliste).

Streuwerbeartikel (bis 10 €)

Streuwerbeartikel sind Werbemittel, die durch ihre breite Streuung eine Vielzahl von Menschen erreichen und damit den Bekanntheitsgrad des Unternehmens steigern (z.B. Kugelschreiber, Kalender, Schlüsselanhänger,...). Sie stellen steuerlich keine Geschenke dar. Die Aufwendungen hierfür sind stets steuerlich absetzbar. Aus Vereinfachungsgründen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass nur Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 10 € stets Streuwerbeartikel sind, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abziehbar sind.

Unbedingt prüfen: Soll Pauschalbesteuerung angewendet werden?

Beim Empfänger des Geschenks liegen bezüglich der erhaltenen Geschenke grundsätzlich steuerpflichtige Einnahmen vor. Der beschenkte Geschäftspartner muss die erhaltenen Geschenke also in seiner Einkommensteuererklärung angeben und diese versteuern.

Dies kann mit Aufwand, Ärger und Unannehmlichkeiten verbunden sein, so dass der eigentliche Zweck des Geschenks (nämlich beim Geschäftspartner in guter Erinnerung zu bleiben) ins Gegenteil verkehrt wird. Um hier Abhilfe zu schaffen, kann der Schenker die Steuer, die sein Geschenk beim Beschenkten auslöst, für diesen mitübernehmen. Dies geht allerdings nur in pauschaler Form i.H.v. 30 % zzgl. Soli und pauschaler Kirchensteuer. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag.

Wichtig ist, dass das Wahlrecht zur Pauschalierung der Einkommensteuer nur einheitlich für alle Geschenke ausgeübt werden kann (für Geschenke an Arbeitnehmer kann das Wahlrecht aber separat ausgeübt werden). Der Schritt muss also wohl überlegt sein.

Hinweis:

Ausgenommen von Pauschalierungsentscheidung für Geschenke sind Privatkunden und ausländische Kunden. Bei diesen i.d.R. liegen keine steuerpflichtigen Einnahmen vor.

Geschenke an Arbeitnehmer

Für Geschenke an Arbeitnehmer gelten andere Regelungen. Die Aufwendungen hierfür sind stets als Betriebsausgabe voll abziehbar.

Auch bei Arbeitnehmern unterliegen die erhaltenen Geschenke aber als Sachbezüge grundsätzlich der Lohnsteuer. Diese kann vom Arbeitgeber ebenfalls pauschal übernommen werden (i.H.v. 30 % zzgl. Soli und pauschale Kirchensteuer). Kein Arbeitslohn liegt jedoch vor, wenn bei Sachbezügen die sog. „44 €-Grenze“ nicht überschritten wird. Sie gilt pro Monat. Für diese Grenze sind daher alle Geschenke/Sachbezüge an diesen Arbeitnehmer aus dem jeweiligen Kalendermonat zu addieren.

11. Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks mit Stromleitung nicht steuerbar

In einem kürzlich veröffentlichten Urteil hatte der Bundesfinanzhof (BFH) darüber zu entscheiden, ob eine Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung der Einkommensteuer unterliegt.

Im Streitfall wurde das selbstbewohnte Hausgrundstück eines Steuerpflichtigen beim Bau einer Stromtrasse mit einer Hochspannungsleitung überspannt. Der Netzbetreiber bot dem Steuerpflichtigen für die Erlaubnis, das Grundstück überspannen zu dürfen, eine Entschädigung an. Diese nahm der Betroffene an, da ansonsten eine Zwangsversteigerung des Grundstücks gedroht hätte. Fraglich war, ob diese Entschädigung der Besteuerung unterliegt. Der BFH hat die Frage nun im Sinne des Steuerpflichtigen entschieden. Wird die Erlaubnis zur Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung erteilt, um einer drohenden Zwangsenteignung zuvorzukommen, liegen nach Ansicht der Richter keine „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“ oder „sonstige Einkünfte“ vor. Die Entschädigungszahlung ist daher nicht steuerbar.

12. Ehe für alle bringt möglicherweise Steuersegen für gleichgeschlechtliche Paare

Ein jüngst veröffentlichtes Urteil des Finanzgerichts Hamburg weckt bei vielen gleichgeschlechtlichen Paaren berechtigte Hoffnungen auf Steuererstattungen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Paar bisher in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat und diese nun zivilrechtlich in eine Ehe umgewandelt wurde. Dies ist gesetzlich erst seit 2017 möglich.

Hintergrund

Hintergrund ist, dass verheiratete Paare steuerlich vom sog. „Splitting-Tarif“ profitieren können. Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften war dieser Steuervorteil verwehrt. Durch die Umwandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaften in vollwertige Ehen im Rahmen des Eheöffnungsgesetzes vom 20.07.2017, steht nunmehr auch Paaren, die in gleichgeschlechtlichen Ehen leben, der Splitting-Tarif zu.

Der Sachverhalt

Die Kläger lebten seit dem Jahr 2001 nicht getrennt in eingetragener Lebenspartnerschaft. Nach Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes wurde die eingetragene Lebenspartnerschaft der Kläger auf ihre entsprechenden Erklärungen hin in eine Ehe umgewandelt.

Die Kläger beantragten im Jahr 2017 die Aufhebung ihrer bisherigen jeweiligen Bescheide seit dem Jahr 2001 und beantragten für die betroffenen Jahre rückwirkend die Zusammenveranlagung, um in den Genuss des Splitting-Tarifs zu kommen.

Das Finanzamt lehnte die Änderung der betroffenen Steuerbescheide ab, da diese bereits bestandskräftig seien. Die Wirkungen der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe seien nämlich auf noch nicht abgeschlossene Sachverhalte beschränkt. Es handele sich bei der Umwandlung insbesondere nicht um ein rückwirkendes Ereignis, das eine nachträgliche Änderung der bestandskräftigen Steuerbescheide ermögliche.

Die Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg

Das Finanzgericht Hamburg gab indes den Klägern Recht. Die Richter stuften die Regelungen des Eheöffnungsgesetzes sehr wohl als rückwirkendes Ereignis ein. Somit könnten auch formell bestandskräftige Steuerbescheide noch geändert werden.

Entscheidung des BFH steht noch aus

Das letzte Wort wird aber der BFH haben. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Die Entscheidung des BFH steht noch aus.

Handlungsempfehlung

Betroffen sind Paare, die ihre eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln lassen haben. Diese Paare sollten, wenn sie rückwirkend vom Splitting-Tarif profitieren wollen, gegen alle Steuerfestsetzung seit Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft Einspruch einlegen. Bis zur Entscheidung des BFH kann Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Eine Festsetzungsverjährung steht den begehrten Bescheidänderungen derzeit jedenfalls nicht entgegen. Denn bei rückwirkenden Ereignissen beginnt die vierjährige Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eintritt, hier also frühestens mit Ablauf des Jahres 2017.

13. „Mehr netto vom brutto“ – Nettolohnoptimierung sorgt für zufriedene Mitarbeiter

Der Arbeitsmarkt ist - in Zeiten des Fachkräftemangels - in vielen Branchen ein Arbeitnehmermarkt. Wertvolle Mitarbeiter zu halten, ist daher für viele Unternehmen oberstes Gebot. Die steuerlich geschickte Ausgestaltung von Lohnbestandteilen kann hier durchaus ein Wettbewerbsvorteil sein. Auch bei etwaigen Gehaltsverhandlungen lassen sich so „Win-Win-Situationen“ erzielen. Nachfolgend werden einige interessante Gestaltungsmöglichkeiten genannt, die oft sich vergleichsweise einfach umsetzen lassen:

- **Bahncard:** Hat ein Arbeitnehmer die Erlaubnis, seine vom Arbeitgeber beschaffte Bahncard (25/50/100) nicht nur beruflich, sondern auch privat zu nutzen, so stellt dies einen geldwerten Vorteil dar. Dieser ist jedoch steuerfrei, wenn (wie meistens) die Kosten der Bahncard tatsächlich niedriger sind, als die ersparten Aufwendungen für die beruflichen Fahrten.
- **Fortbildungen:** Trägt der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer Fortbildungskosten, so sind die hieraus entstehenden geldwerten Vorteile steuerfrei, wenn die Bildungsmaßnahme im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Es reicht aus, wenn sich die Einsatzfähigkeit des Mitarbeiters dadurch erhöhen soll. Ein Bezug zur konkreten Tätigkeit des Arbeitnehmers ist also erforderlich. Bei Sprachkursen (auch im Ausland) dürfte diese Voraussetzung beispielsweise aber meist erfüllt sein.
- **Gesundheitsförderung:** Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung können bis zu einem Betrag von 500 € je Arbeitnehmer jährlich steuerfrei sein. In Frage kommen z.B. Rückentraining, Yoga, Maßnahmen zur Stressbewältigung, Suchtprävention, usw.
- **Gutscheine:** Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bleiben bis zu 44 € im Monat beim Arbeitslohn außer Ansatz. Die Zuwendung kann auch in Form von Gutscheinen erfolgen (z.B. für Tanken, Online-Einkauf, Supermarkt).

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

- **Kinderbetreuung:** Übernimmt der Arbeitgeber (teilweise) Kosten zur kurzfristigen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (also z.B. den Babysitter), so sind die Beträge bis zu einem Betrag von maximal 600 € im Kalenderjahr steuerfrei. Voraussetzung ist aber, dass die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist (z.B. berufliche Fortbildung, Geschäftsreise zu außergewöhnlichen Zeiten). Die gleiche Regelung gilt überdies auch bei Kosten für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers.
- **Kindergarten, Kita, Kinderrippe, u.ä.:** Steuerfrei sind Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. Steuerfrei sind die direkte Kostenübernahme und auch Barzuschüsse an den Arbeitnehmer.
- **Laptop und Co. für Arbeitnehmer:** Übereignet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Datenverarbeitungsgerät (z.B. Laptop) oder Zubehör hierzu (z.B. Kabel, Scanner, Drucker, Festplatten, usw.), so ist der sich hieraus ergebende geldwerte Vorteil zwar nicht steuerfrei. Er kann jedoch pauschal mit 25 % und damit günstig besteuert werden. Sozialversicherungsbeiträge fallen hierauf i.d.R. nicht an.
- **Private Nutzung Laptop und Co.:** Überlässt der Arbeitgeber betriebliche Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationsgeräte (z.B. Laptop, Smartphone und Co.) an seine Arbeitnehmer zur privaten Nutzung, so entsteht hierdurch ein geldwerter Vorteil. Dieser ist steuerfrei. Unerheblich ist, ob die überlassenen Geräte zum Teil auch betrieblich genutzt werden.

Ob die o.g. Maßnahmen im konkreten Einzelfall möglich sind, muss aber stets anhand der jeweiligen Umstände individuell geprüft werden. Zum Teil sind besondere Voraussetzungen oder Dokumentationsanforderungen zu beachten. Zu den genauen Details beraten wir Sie gerne.

14. Kosten einer Straßensanierung als Handwerkerleistung?

In vielen Städten und Gemeinden stehen die Sanierungen von Straßen an. Dabei wird ein Großteil der Sanierungskosten auf die Anlieger umgelegt. Kann für die Ausbauarbeiten oder Sanierungsarbeiten, welche die Gemeinde umgelegt, die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) begehrt werden?

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind die Aufwendungen nicht im Haushalt ausgeführt worden und daher nicht begünstigt.

Die Rechtsprechung der Finanzgerichte ist hierzu nicht einheitlich.

Aktuell liegt ein Verfahren beim Bundesfinanzhof. In dem Verfahren mit dem Aktenzeichen VI R 50/17 muss der Bundesfinanzhof klären, ob und in welchem Umfang

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

die auf das öffentliche Straßenland vor dem Grundstück des Steuerpflichtigen entfallenden Kosten für den Ersatz einer unbefestigten Sandstraße durch eine asphaltierte Straße durch die zuständige Gemeinde als Handwerkerleistungen zu berücksichtigen sind.

Der Ausgang des Verfahrens ist schwer einzuschätzen. Vergleichbare Fälle müssen – falls die Berücksichtigung der Aufwendungen durch das Finanzamt abgelehnt wird – durch Einspruch offen gehalten werden.

15. Nachrüstung einer vorhandenen Photovoltaikanlage mit Stromspeicher

Aktuell werden immer häufiger Photovoltaikanlagen mit einem Stromspeicher nachgerüstet. Es stellt sich dabei die Frage, ob aus der Anschaffung des Stromspeichers der volle Vorsteuerabzug gegeben ist.

Hierzu gibt es 2 Lösungen.

Variante 1

Kann aus dem Speicher der eingespeiste Strom nur für private Zwecke entnommen werden, dann stellt die Batterie umsatzsteuerliches Privatvermögen dar. Die Entnahme des Stroms erfolgt somit mit Einspeisung in die Batterie.

Nachdem umsatzsteuerliches Privatvermögen vorliegt, ist ein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Speichers nicht möglich.

Variante 2

Ist die Anlage so konzipiert, dass aus der Batterie sowohl Strom für den Privatverbrauch als auch Strom z.B. für die Einspeisung ins öffentliche Netz entnommen werden, dann kann die Batterie dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Die Zuordnung setzt natürlich eine unternehmerische Nutzung von mindestens 10 % voraus.

Der Vorsteuerabzug ist dann möglich. Nachdem es sich um einen gemischt genutzten Gegenstand handelt, muss eine rechtzeitige Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen erfolgen.

16. Aktuelle Hinweise zu Fluggastrechten

In den letzten Wochen kam es – mitten in der Urlaubszeit – vermehrt zu Flugausfällen aufgrund von Streiks und Überbuchungen. Aber auch massive Verspätungen waren zu beklagen. Die Bundesregierung hat dies zum Anlass genommen, in einer Pressemitteilung vom 09.08.2018 über die Fluggastrechte von Verbrauchern Stellung zu nehmen, welche wir nachfolgend auszugsweise wiedergeben.

Welche Rechte haben Sie bei Verspätungen?

Fluggäste in der EU haben Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, wenn sich der Flug um mehr als drei Stunden verspätet. Voraussetzung dafür ist, dass die **Fluggesellschaft für die Verspätung verantwortlich ist** - etwa bei technischen Problemen.

Je nach Flugdistanz und Reiseziel liegt der Entschädigungsbetrag bei Verspätungen ab drei Stunden zwischen 250 und 600 Euro.

Bei Flügen innerhalb der EU gibt es folgende Entschädigungen:

- bis zu 1.500 Kilometer: 250 Euro
- mehr als 1.500 Kilometer: 400 Euro

Bei Flügen zwischen der EU und einem Nicht-EU-Land:

- bis zu 1.500 Kilometer: 250 Euro
- mehr als 1.500 Kilometer bis 3.500 Kilometer: 400 Euro
- mehr als 3.500 Kilometer: 600 Euro

Was der Fluggast zuvor für den Flug gezahlt hat, ist dabei unerheblich. Ansprüche können aber nur erhoben werden, wenn der Flug in einem EU-Land gestartet ist. Einen Anspruch für in der EU landende Flüge gibt es nur, wenn die Fluggesellschaft ihren Firmensitz in der EU hat. Der Entschädigungsbetrag verringert sich um die Hälfte, wenn die Fluggesellschaft dem Fluggast ein Ersatzflug anbieten kann, womit er sein Reiseziel innerhalb bestimmter Fristen erreicht.

Und wenn der Flug ausfällt?

Wird die Beförderung verweigert, der Flug annulliert oder ist er überbucht, gibt es einen Anspruch auf

- vergleichbare alternative Beförderung an den Zielort oder
- Erstattung des Flugscheins und gegebenenfalls kostenloser Rücktransport an den ursprünglichen Ausgangsort.

Bei erheblicher Verspätung - verspätet sich der Flug um fünf Stunden oder mehr, haben Fluggäste ebenfalls Anspruch auf Erstattung. Wenn sie sich für die Erstattung entscheiden, muss die Fluggesellschaft diese Gäste jedoch nicht weiterbefördern oder weiter unterstützen.

Die Fluggesellschaft muss Fluggäste über ihre Rechte, über den Grund der Nichtbeförderung sowie über Ausfälle oder erhebliche Verspätungen informieren. Das gilt ab mehr als zwei Stunden beziehungsweise mehr als vier Stunden Verspätung bei Flugstrecken von über 3.500 Kilometer.

Wichtig: Lassen Sie sich von der Fluggesellschaft die Verspätung und den Grund bestätigen. So haben Sie im Rechtsfalle etwas in der Hand.

Ab zwei Stunden Verspätung hat ein Fluggast Anspruch auf Verpflegung und auf zwei kostenlose Telefonate, Faxe oder E-Mails. Ist ein Aufenthalt über Nacht nötig, muss die Fluggesellschaft den Gast zudem in einem Hotel unterbringen und den Transfer zwischen Flughafen und Hotel bezahlen. Wer diese Kosten auslegen muss, sollte nicht vergessen, die Belege zu sammeln.

Bei Flugausfall muss die Fluggesellschaft nicht entschädigen, wenn sie die gebuchten Kunden mindestens zwei Wochen vorher informiert hat. Diese Fluggäste haben dann genug Zeit, die Buchung zu stornieren und ihr Geld zurückzubekommen.

Was gilt bei außergewöhnlichen Umständen?

Die Fluggesellschaft muss jedoch keine Ausgleichszahlungen leisten, wenn "außergewöhnliche Umstände" vorliegen: Das sind beispielsweise Pilotenstreiks, Naturereignisse, wie Aschewolken, aber auch Terrorwarnungen. Im Einzelnen regelt das die europäische Fluggastrechte-Verordnung.

Aber auch bei "außergewöhnlichen Umständen" müssen die Airlines ihren Kunden verschiedene Leistungen anbieten. Bei Annullierungen sind das kostenlose Snacks und Getränke, eine kostenlose Flugumbuchung (auch von einem benachbarten Flughafen), eine alternative Beförderung mit Bus oder Bahn oder die Erstattung des Ticketpreises, wenn die Reisenden die Reise nicht antreten wollen.

Auch bei Verspätungen gibt es kostenlose Snacks und Getränke und bei Weiterflug am nächsten Tag eine Hotelübernachtung einschließlich Transfer. Ab fünf Stunden Verspätung wird der Ticketpreis erstattet, wenn die Fluggäste nicht mehr reisen möchten.

Wer hilft bei der Durchsetzung meiner Rechte?

Das Europäische Verbraucherzentrum bietet ein neues kostenloses Online-Tool an, welches Reisenden hilft, ihre Rechte einzufordern.

Gestaltet sich die Durchsetzung berechtigter Ansprüche schwierig, können sich Verbraucher an eine anerkannte Schlichtungsstelle wenden. Viele Fluggesellschaften haben sich der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr angeschlossen. Auf deren Internetseite befinden sich Informationen darüber, wie das Beschwerdeverfahren abläuft.

17. Verfassungswidrigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen

Seit Jahren ist streitig, ob die pauschalen Nachzahlungszinsen i.H.v. 6%, die auf Steuernachforderungen erhoben werden, beim derzeitigen niedrigen Zinsniveau mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

BFH hat verfassungsrechtliche Zweifel!

Nun hat auch der BFH in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe zum Ausdruck gebracht. Er gewährte den Antragstellern daher Aussetzung der Vollziehung, so dass die strittigen Zinsen bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorerst nicht zu zahlen sind. Betroffen sind sämtliche in der Abgabenordnung vorgesehene Zinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 (d.h. z.B. Nachzahlungszinsen, Stundungszinsen, Hinterziehungszinsen und Aussetzungszinsen).

Nach Auffassung des BFH begegnet die Zinshöhe durch ihre realitätsferne Bemessung im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz und das Übermaßverbot schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreite angesichts einer zu dieser Zeit bereits eingetretenen strukturellen und nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinnsniveaus den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität in erheblichem Maße.

Dem könne nicht entgegen gehalten werden, dass bei Kreditkartenkrediten für private Haushalte Zinssätze von rund 14 Prozent oder bei Girokontenüberziehungen Zinssätze von rund 9 Prozent anfallen würden. Hierbei handele es sich um Sonderfaktoren, die nicht als

Referenzwerte für ein realitätsgerechtes Leitbild geeignet seien und damit einem typisierten Zinssatz nicht zu Grunde gelegt werden dürften.

Reaktion der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat auf den BFH-Beschluss bereits reagiert. Sie hat die Finanzämter angewiesen auf Antrag der Betroffenen in allen Fällen, in denen Einspruch gegen die Zinsfestsetzung eingelegt wird bzw. wurde, ebenfalls Aussetzung der Vollziehung zu gewähren. Voraussetzung ist jedoch, dass die Zinsfestsetzung Zeiträume ab 01.04.2015 betrifft.

18. Nebenberufliche Tätigkeiten – Was ist zu beachten?

Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeit können nach § 3 Nr. 26 EStG u.U. bis zu einer Höhe von 2.400 € im Jahr steuerfrei sein.

Tätigkeitsbereiche

Steuerlich begünstigt sind drei Tätigkeitsbereiche:

- Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit
- Nebenberufliche künstlerische Tätigkeit
- Nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Die begünstigten Tätigkeiten der Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher haben miteinander gemeinsam, dass bei ihrer Ausübung durch persönliche Kontakte Einfluss auf andere Menschen genommen wird, um auf diese Weise deren Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Dies gilt auch für den Begriff des Betreuers. Begünstigt sind insbesondere Personen, die betreuend im Jugend- und Sportbereich gemeinnütziger Vereine tätig werden. Daher kommt der Übungsleiterfreibetrag auch für die Beaufsichtigung und Betreuung von Jugendlichen durch Jugendleiter, Ferienbetreuer, Schulwegbegleiter etc. in Betracht.

Die nebenberufliche Pflege kranker oder behinderter Menschen setzt keinen Zusammenhang mit körperlicher Pflege voraus. Auch ausschließlich hauswirtschaftliche oder betreuende Hilfstätigkeiten für alte, kranke oder behinderte Menschen erbracht werden (z.B. Reinigung der Wohnung, Kochen, Einkaufen, Erledigung von Schriftverkehr) können begünstigt sein.

Beachte

Nicht begünstigt ist die Aufwandsentschädigung nach dem BGB für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, ehrenamtlich tätige Vormünder und ehrenamtliche Pfleger. Hier fehlt es an einen direkten pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den betreuten Menschen. Dies ist aber ein Kernbereich des ehrenamtlichen Engagements.

Nebenberuflichkeit

Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Hierbei ist pauschalierend davon auszugehen, dass bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von nicht mehr als 14 Stunden die Ein-Drittel-Grenze erfüllt ist.

Hinweis

Es bleibt aber dem Steuerpflichtigen unbenommen, im Einzelfall eine in seinem Tätigkeitsfeld höhere tarifliche Arbeitszeit nachzuweisen, so dass auch bei Überschreiten dieser 14-Stunden-Grenze noch eine Nebenberuflichkeit gegeben sein kann.

Darüber hinaus können auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, z. B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Auch für diese gilt jedoch die 14-Stunden-Grenze.

Arbeitgeber

Der Freibetrag i.H.v. 2.400 € wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer Einrichtung zur Förderung **gemeinnütziger, mildtätiger** und **kirchlicher** Zwecke erfolgt. Dies können z.B. sein Gemeinden und Gemeindeverbände aber auch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern aber auch Universitäten oder die Träger der Sozialversicherung.

Beispiele

Behindertentransport

Fahrer und Beifahrer im Behindertentransport erhalten den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für jeweils 50% ihrer Vergütung, da ihre Tätigkeit in der Regel zu gleichen Teilen auf das Fahren des Behindertenfahrzeugs und die Betreuung behinderter Menschen entfällt.

Beachte:

Besteht aber eine Aufgabenverteilung zwischen Fahrer und Beifahrer, dass nur Letzterer die Betreuung während der Fahrt innehat, erzielt nach Auffassung des Finanzamts auch nur dieser begünstigte Einnahmen. Ob diese Auffassung zutreffend ist, ist fraglich – dem BFH liegt aktuell der Fall eines Fahrers einer Tagespflegeeinrichtung zur Entscheidung vor. Die Vorinstanz des FG Baden-Württemberg hat hier auch den „reinen Transport“ alter, kranker und behinderter Menschen als begünstigte Pflegemaßnahmen eingestuft und somit die Steuerbefreiung gewährt. Es ist zu hoffen, dass sich der BFH dieser Auffassung anschließt.

Jugendgruppenleiter

Inwieweit eine Gewährung des Freibetrags in Betracht kommt, hängt von der tatsächlichen Tätigkeit ab. Soweit lediglich organisatorische Aufgaben wahrgenommen werden, liegt keine begünstigte Tätigkeit vor. Soweit die Vergütung auf die Tätigkeit als Ausbilder oder Betreuer entfällt, kann der Freibetrag i.H.v. 2.400 € gewährt werden.

Ferienbetreuer

Ehrenamtliche Ferienbetreuer, die zeitlich begrenzt zur Durchführung von Ferienmaßnahmen eingesetzt werden, sind nebenberuflich tätig, so dass bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Einnahmen aus dieser Tätigkeit begünstigt sind.

Stadtführer/Museumsführer

Die Tätigkeit eines Stadtführers ist - vergleichbar mit einer unterrichtenden Tätigkeit an einer Volkshochschule und der Tätigkeit eines Museumsführers - wegen ihrer pädagogischen Ausrichtung grundsätzlich begünstigt. Zu prüfen ist jedoch insbesondere, ob die Tätigkeit im Auftrag oder im Dienst eines begünstigten Arbeitgebers erfolgt.

Statisten/Komparsen bei Theateraufführungen

Aufwandsentschädigungen für Statisten sind zwar grundsätzlich nicht begünstigt, da Statisten keine künstlerische Tätigkeit ausüben. Allerdings ist zu beachten, dass es sich grundsätzlich um eine Nebentätigkeit handelt. Von daher kann eine künstlerische Tätigkeit auch dann vorliegen, wenn sie die eigentliche künstlerische (Haupt-)Tätigkeit unterstützt und ergänzt, sofern sie Teil des gesamten künstlerischen Geschehens ist. Das heißt, auch der Komparsen kann - anders als z.B. ein Bühnenarbeiter - eine künstlerische Tätigkeit ausüben. Bei der Beurteilung kommt es aber auf die Umstände des Einzelfalles an.

19. Die Grundsteuer ist verfassungswidrig – wie geht es jetzt weiter?

Wie erwartet hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen jedenfalls seit dem Beginn des Jahres 2002 als mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar erklärt.

Einheitswertermittlung

Das aktuelle System zur Berechnung der Grundsteuer basiert auf der Ermittlung eines sogenannten Einheitswerts. Diese knüpfen bis heute auf die Feststellungswerte des Jahres 1964 bzw. in den „neuen“ Bundesländern sogar an das Jahr 1935 an. Dieses führt nach der Überzeugung des Gerichts zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.

Das Problem sah das BVerfG jedoch nicht in dem Auseinanderfallen zwischen den aktuellen Grundstücksverkehrswerten und den historischen Einheitswerten. Vielmehr seien die mittlerweile eingetretenen Wertverzerrungen der Einheitswerte in Relation zu den Verkehrswerten der Grundstücke der Grund der Verfassungswidrigkeit. Denn die unterschiedlichen Entwicklungen der Grundstückswerte, z.B. in Ballungszentren gegenüber ländlichen Gebieten, werden durch das System der Einheitsbewertung ausgeblendet und führen daher zu nicht mehr realitätsnahen Bewertungsgrundlagen. Hierin sah das BVerfG eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, welche zu einem verfassungswidrigen Zustand führe.

Zweistufiger Umsetzungsplan

Das BVerfG hat nun dem Gesetzgeber einen zweistufigen Umsetzungsplan vorgegeben:

- Zum einen gelten sie für die in der Vergangenheit festgestellten Einheitswerte und die darauf beruhende Erhebung von Grundsteuer und darüber hinaus in der Zukunft zunächst bis zum 31. Dezember 2019. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber eine Neuregelung zu treffen.
- Sobald der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen hat, gelten die beanstandeten Bewertungsregeln noch für weitere fünf Jahre fort, aber nicht länger als bis zum 31. Dezember 2024.

Diese ungewöhnliche Anordnung der Fortgeltung nach der Verkündung der Neuregelung ist nach Auffassung des Gerichts durch die besonderen Sachgesetzlichkeiten der Grundsteuer geboten und von daher ausnahmsweise gerechtfertigt. Hintergrund ist, dass es zur bundesweiten Neubewertung aller Grundstücke eines außergewöhnlichen Umsetzungsaufwandes im Hinblick auf Zeit und Personal bedarf.

Hierbei beachtet das BVerfG die Einwände der Länder und Finanzverwaltungen, dass diese eine Neubewertung von 35 Millionen Grundstücke vornehmen müssten und dafür natürlich Zeit bräuchten. Dem trägt das BVerfG nun durch seine „Auflage“ Rechnung.

Folgen für Grundstückseigentümer und Mieter

Für Grundstückseigentümer (aber auch Mieter) heißt dies nun, dass sich zunächst einmal nichts ändern wird. Der Gesetzgeber muss zunächst bis Ende nächsten Jahres das Bewertungssystem der Grundsteuer reformieren – die Umsetzung muss dann aber erst zum Jahr 2025 erfolgen.

Eine – eigentlich vom Kläger begehrte – Abschaffung der Grundsteuer sah das BVerfG jedoch nicht als notwendig an. Die Gemeinden nehmen jährlich rund 14 Milliarden Euro mit der Grundsteuer ein, ein Fortfall dieser Einnahmen hätte diese vor massive finanzielle Probleme gestellt.

Zukünftiges Bewertungssystem

Wie nun künftig die Bewertung für Zwecke der Grundsteuer erfolgt, ist derzeit noch völlig offen. Unter den Bundesländern konkurrieren einer Übersicht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin zufolge im Wesentlichen zwei Modelle, die das bisherige Grundsteuerkonzept ersetzen könnten:

Das „Kostenwert-Modell“, für das sich die weitaus größte Mehrheit der Länder ausspricht und das „Äquivalenz-Modell“, welches von Bayern und Hamburg favorisiert wird.

Beim Kostenwert-Modell soll bei allen Objekten der Bodenwert mit dem Bodenrichtwert angesetzt werden. Bei bebauten Grundstücken wird zusätzlich der Gebäudewert mit typisierten Baukosten ermittelt.

Bayern und Hamburg dagegen sprechen sich für eine Methode aus, bei der die Grundsteuer ausschließlich flächenbezogen erhoben würde. Diese entspricht dem Grunde dem vom Deutschen Mieterbund geforderten Modell einer „Bodensteuer“. Der Mieterbund argumentiert, dass dies den Wohnungsbau besonders in Städten fördern könnte und Spekulation verhindern würde. Mieter von Wohnungen würden hierdurch entlastet und Besitzer von Einzelhäusern oder unbebauten Grundstücken belastet.

Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat bereits verkündet, dass dieser die vom BVerfG geforderte Reform der Grundsteuer ohne Steuererhöhungen umsetzen will. Der SPD-Politiker kündigte am Dienstag am Rande der Kabinettsklausur im Schloss Meseberg rasche Gespräche von Bund, Ländern und Kommunen an. Das Reformkonzept werde sicherstellen, „...dass es nicht zu Steuererhöhungen für die Grundeigentümer, für die Mieter komme, aber auch, dass die Kommunen ihre Aufgaben gut wahrnehmen könnten.“

Fazit

Fakt ist, dass das derzeitige System auf der Basis der Einheitswerte ein Auslaufmodell ist. Änderungen in der Bemessungsgrundlage werden zwangsweise zu Änderungen in der Belastung mit Grundsteuer führen. Auch wenn man diese so austarieren würde, dass das Gesamtaufkommen der Grundsteuer gleich bliebe, so wird es im Einzelfall zu Wertänderungen gegenüber dem jetzigen System führen. Wer jedoch am Ende des Tages als Gewinner und wer als Verlierer dieser Reform dastehen wird, ist völlig ungewiss. Gewiss ist nur, dass die Politik sich hier relativ schnell auf ein System einigen muss.

Vertreter der Bundesregierung erklärten in einer Pressemitteilung des Finanzausschusses bereits, dass zwar an einer Neuregelung der Grundsteuer innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist „mit Hochdruck“ gearbeitet werde, es jedoch bisher noch keine Festlegung auf ein bestimmtes Modell gebe. Bei der Neuregelung sei wichtig, dass sie administrierbar sei. Andernfalls drohe eine „grundsteuerfreie Zeit“. Die Bundesregierung erwartet jedoch, dass die Grundeigentümer im Zusammenhang mit der Neuregelung eine Steuererklärung abgeben müssen.

20. Vorsicht bei Verzicht auf höheren Zugewinnausgleich!

Verzichtet ein Ehegatte im Rahmen der ehevertraglichen Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft auf einen höheren Zugewinnausgleichsanspruch, kann dies eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung an den anderen Ehegatten darstellen.

21. Übertragung landwirtschaftlicher Nutzflächen – Gefahr der Betriebsaufgabe!

Abgrenzung Landwirtschaft zu privater Gartenbewirtschaftung

Ein landwirtschaftlicher Betrieb erfordert weder eine Mindestgröße noch eine Hofstelle oder einen vollen Besatz an Betriebsmitteln; denn Landwirtschaft kann auch auf Stückländereien betrieben werden. Ein solcher Betrieb liegt aber nicht vor, wenn wegen einer sehr geringen Nutzfläche nur solche Erträge erzielt werden können, wie sie ein (privater) Gartenbesitzer in der Regel für Eigenbedarfszwecke erzielt. Ein solcher Gartenbesitzer strebt nicht nach einem echten, wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Gewinn.

Die Finanzverwaltung nimmt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an, dass einkommensteuerrechtlich kein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, wenn die bewirtschafteten Grundstücksflächen insgesamt nicht größer als 3 000 m² sind. Ausnahme: Es handelt sich um Intensivnutzungen für Sonderkulturen, wie z.B. Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenanbau, Baumschulen oder Weinbau.

Auch die Rechtsprechung hat in der 3.000 qm-Grenze eine Faustregel gesehen, an der sie sich im Einzelfall orientiert hat.

Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge

Eine steuerneutrale Betriebsübergabe im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge erfordert, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf den Rechtsnachfolger übertragen werden. In der Landwirtschaft reicht es in diesem Zusammenhang aber aus, wenn mindestens 90 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den Rechtsnachfolger übertragen werden.

Es ist also möglich, dass sich der Betriebsinhaber bis zu 10 % der Nutzflächen zurückbehält. Allerdings müssen diese mindestens 3.000 qm umfassen. Hintergrund ist, dass der Übergeber in diesem Fall gleichsam einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb fortgeführt, der aus dem Betriebsvermögen des übertragenen Betriebs abgespalten wurde.

Landwirtschaftliche Flächen von mehr als 3.000 qm sind nicht automatisch ein Teilbetrieb

Teilweise wurde hieraus (auch von der Finanzverwaltung) geschlossen, dass auch die Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebs auf mehrere Erwerber steuerneutral möglich sei, solange jeder Erwerber mindestens eine Fläche von 3.000 qm erhält. Jeder Erwerber erhalte dann ja einen eigenen „Teilbetrieb“ der aus dem bisherigen Gesamtbetrieb abgespalten wurde. Dieser Auffassung hat der BFH in einem kürzlich veröffentlichten Urteil widersprochen. Er stellte klar: Zwar liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb in der Regel nicht vor, wenn die bewirtschafteten Grundstücksflächen insgesamt nicht größer als 3.000 qm sind. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass landwirtschaftliche Nutzflächen von mehr als 3.000 qm allein im Hinblick auf ihre Größe jeweils Teilbetriebe darstellen.

Ein Teilbetrieb liegt nach den Ausführungen des BFH nur vor, wenn die einzelnen Flurstücke jeweils eine mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete Untereinheit des betroffenen Betriebs darstellen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Grundstücke für unterschiedliche landwirtschaftliche Betriebszweige genutzt werden, mit eigenem Inventar und eigenem Personal bewirtschaftet und sozusagen als Zweigbetrieb geführt werden.

Folgen für die Praxis

Betroffen von der neuen Rechtsprechung sind Formen der steuerneutralen Betriebsübertragung, die darauf aufbauen, dass die Übertragung einzelner Flächen an verschiedene Erwerber bei einer Mindestgröße von 3.000 qm jeweils die Übertragung eines eigenen Teilbetriebs darstellt. Diese sollten nicht mehr ohne genaue Prüfung der Teilbetriebsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall durchgeführt werden.

22 Veräußerung von Ferienwohnungen

Veräußerungsgewinne bei selbstgenutzten Immobilien

Veräußerungsgewinne von privaten Immobilien unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer, wenn die Veräußerung innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung erfolgt. Ausnahmen von dieser Regelung gelten jedoch bei selbstgenutzte Immobilien in zwei Alternativen.

- Alternative 1: Die Immobilie wird im Zeitraum zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt
- Alternative 2: Die Immobilie wird im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

Die Veräußerung der selbstgenutzten Immobilien führt daher häufig nicht zu steuerbaren Veräußerungsgewinnen.

Anwendung auf Ferienwohnungen?

Aufgrund der Rechtsprechung des Finanzgerichts Köln war unklar, ob die Ausnahmeregelung für selbstgenutzte Immobilien auch für solche Zweitwohnungen gelten, die im Wesentlichen für Erholungsaufenthalte vorgesehen sind (Ferienwohnungen). Nach Ansicht der Kölner Richter seien nur Zweitwohnungen begünstigt, die aus beruflichen Gründen – etwa im Wege der doppelten Haushaltsführung – vorgehalten und zeitweise, ggf. auch nur kurzfristig genutzt werden.

Die Finanzverwaltung geht dagegen bisher zugunsten der Steuerpflichtigen davon aus, dass eine Immobilie auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, wenn sie vom Steuerpflichtigen nur zeitweise bewohnt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass sie ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht (also z.B. bei nicht zur Vermietung bestimmten Ferienwohnungen). Auf die Belegenheit der Wohnung in einem Sondergebiet für Ferien- oder Wochenendhäuser soll es dabei nicht ankommen.

Entscheidung zugunsten der Steuerpflichtigen

Der BFH bestätigte nun die begünstigende Auffassung der Finanzverwaltung. Er stelle klar, dass der Ausdruck „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ lediglich voraussetzt, dass eine Immobilie zum Bewohnen geeignet ist und vom Steuerpflichtigen auch bewohnt wird. Der Steuerpflichtige muss das Gebäude zumindest auch selbst nutzen; unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt. Ein Gebäude werde nach Ansicht des BFH auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige nur zeitweilig bewohnt, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht.

Eine Nutzung zu "eigenen Wohnzwecken" setzt weder die Nutzung als Hauptwohnung voraus noch muss sich dort der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden. Ein Steuerpflichtiger kann deshalb mehrere Gebäude gleichzeitig zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Erfasst sind daher auch nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen.

Großzügige Fristberechnung bestätigt

Darüber hinaus bestätigte der BFH die großzügige Fristberechnung für die o.g. Alternative 2. Danach gilt, dass die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung und im zweiten Jahr vor der Veräußerung nicht während des gesamten Kalenderjahrs vorgelegen haben muss. Es genügt ein zusammenhängender Zeitraum der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, der sich über drei Kalenderjahre erstreckt, ohne sie --mit Ausnahme des

mittleren Kalenderjahrs-- voll auszufüllen. Es reicht demnach also (im Extremfall) aus, wenn die Selbstnutzung im ersten und letzten Jahr nur einen Tag betragen hat.

Beispiel zum Extremfall

Eine Wohnung wird ununterbrochen vom 31.12.2016 (= ein Tag in 2016) bis zum 01.01.2018 (= ein Tag in 2018) selbst genutzt.

Lösung:

Die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelungen bei selbstgenutzten Immobilien sind erfüllt, da die Immobilie im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

23. Kindergeldauszahlung nur noch sechs Monate rückwirkend möglich

Bisher konnten Kindergeldanträge vier Jahre rückwirkend gestellt werden. Mit einem bis zum 31.12.2017 gestellten Antrag konnte als noch die nachträgliche Auszahlung des Kindergeldes bis einschließlich Januar 2013 erreicht werden.

Die Rechtslage hat sich zum 01.01.2018 jedoch gravierend geändert. Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen ist es seither nur noch möglich Kindergeld rückwirkend für die letzten sechs Monate seit Antragstellung ausbezahlt zu bekommen. Mit einem im April 2018 gestellten Antrag auf Kindergeld kann also nur noch die Auszahlung des Kindergeldes bis einschließlich Oktober 2017 erreicht werden. Dass der Anspruch auf Kindergeld vielleicht bereits auch im September 2017 bestanden hat, ist unerheblich.

Es ist also ratsam, die Antragstellung nicht unnötig hinauszuzögern. Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Eltern. Volljährige Kinder können auch selbst den Antrag stellen. Der Antrag ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Familienkasse zu stellen.

24. Wegzug in die Schweiz steuerlich bald mit weniger Hürden?

Die Wegzugsbesteuerung

Besitzt eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person Anteile an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, so unterliegen etwaige Veräußerungsgewinne der Besteuerung. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Mindestbeteiligungsquote von 1% innerhalb der letzten fünf Jahre) auch, wenn sich die Anteile im Privatvermögen befinden.

Durch den Wegzug in einen anderen Staat kann die unbeschränkte Steuerpflicht der natürlichen Person aber enden. Dadurch kann u.U. wiederum deutsches Besteuerungsrecht an etwaigen Veräußerungsgewinnen der Kapitalgesellschaftsanteile im Privatvermögen verloren gehen.

Um dies zu verhindern, schuf der Gesetzgeber bereits in den 1970er Jahren die sog. „Wegzugsbesteuerung“. Seitdem wird in diesen Fällen bei natürlichen Personen, die insgesamt mindestens zehn Jahre unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland waren und deren unbeschränkte Steuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet, im Zeitpunkt des Wegzugs eine Veräußerung der Kapitalgesellschaftsanteile fingiert. Somit kann der Wegzug eine nicht unerhebliche Steuerbelastung auslösen.

Hinweis:

Neben dem Wegzug existieren noch weitere Ersatztatbestände, die ebenfalls eine Besteuerung nach sich ziehen können. Beispielsweise ist die unentgeltliche Übertragung von

Kapitalgesellschaftsanteilen auf im Ausland lebende Kinder steuerlich häufig nicht unproblematisch.

Wegzug in einen EU-/EWR-Staat

Aufgrund der europäischen Grundfreiheiten besteht bei EU-/EWR-Sachverhalten ein Diskriminierungsverbot. Ist der Wegzügler daher Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Staates und erfolgt der Wegzug ebenfalls in einen EU-/EWR-Staat, so setzt das Finanzamt die durch die Wegzugsbesteuerung ausgelöste Einkommensteuer zwar fest. Die Steuer wird aber von Amts wegen zinslos und ohne Sicherheitsleistung gestundet. Die tatsächliche Steuerbelastung entsteht dann oft erst Jahre später, wenn die Stundung aufgrund eines bestimmten Widerrufstatbestands (z.B. tatsächliche Veräußerung der Anteile) widerrufen wird. Damit wird eine weitgehende Gleichbehandlung zum Steuerinländer erreicht.

Hinweis:

Auch für die bereits erwähnten Ersatztatbestände wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Stundung gewährt.

Wegzug in einen Drittstaat

Sind die o.g. Bedingungen nicht erfüllt, beispielsweise weil der Wegzug in einen Drittstaat (z.B. USA) erfolgt, so kommt eine Stundung nur in Betracht, wenn die Einziehung der Steuer eine erhebliche Härte bedeuten würde oder ein späterer Rückumzug geplant ist. Die Stundung würde dann grundsätzlich nur für fünf Jahre (in Teilbeträgen) und nur auf Antrag gegen Zinsen und gegen Sicherheitsleistung gewährt.

Sonderfall Schweiz?

Aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit (FZA) nimmt die Schweiz unter den Drittstaaten einen Sonderstatus ein. Beispielsweise besteht auch hier ein Diskriminierungsverbot.

Nach einem kürzlich veröffentlichten Urteil des FG Baden-Württemberg kann die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den europäischen Grundfreiheiten auf die im FZA normierten Freizügigkeitsrechte im Verhältnis zur Schweiz übertragen werden.

Dass Deutschland beim Wegzug in die Schweiz Steuern erhebe, entfalte nach Ansicht der Richter beim FG Baden-Württemberg „zumindest abschreckende Wirkung“ vor einem solchen Umzug. Dies behindere somit die Freizügigkeit im Verhältnis zur Schweiz. Die Wegzugsbesteuerung sei daher europarechtswidrig.

Das Verfahren liegt derzeit beim EuGH. Sollte der EuGH die Rechtsauffassung des FG Baden-Württembergs stützen, wären Wegzüge in die Schweiz aus steuerlicher Sicht in vielen Fällen deutlich weniger problematisch als bisher.

25. Steuerrecht: Enteignung ist keine Veräußerung

Ordnet eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Stadt) die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück auf sich selbst gegen Zahlung einer Entschädigung an, enteignet sie also den Grundstückseigentümer, ist ein hieraus erzielter Gewinn nicht steuerpflichtig.

Die miteinander verheirateten Kläger wurden im Streitjahr gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Der Kläger erwarb 2005 das Alleineigentum an einem unbebauten Grundstück. 2008 führte die Stadt ein Bodensonderungsverfahren durch und erließ dabei in Bezug auf das

Grundstück einen sog. Sonderungsbescheid gegenüber dem Kläger, infolgedessen das Eigentum auf die Stadt übergehen sollte. Als Entschädigung für den Eigentumsübergang zahlte die Stadt einen Betrag von 600.000 EUR an den Kläger.

Erwerb und Enteignung innerhalb von zehn Jahren

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Enteignung des Grundstücks durch die Stadt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft darstelle, da zwischen Erwerb und Enteignung weniger als zehn Jahre vergangen seien und deshalb ein Veräußerungsgewinn (sog. "Spekulationsgewinn") von rund 175.000 EUR von den Klägern zu versteuern sei.

Das FG Münster gab der hiergegen erhobenen Klage mit Urteil vom 28. November 2018 (Az. 1 K 71/16 E) statt. Die hoheitliche Übertragung des Eigentums an dem streitgegenständlichen Grundstück auf die Stadt sei nicht als Veräußerungsgeschäft anzusehen.

Keine wirtschaftliche Betätigung des Veräußernden

Ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft setze voraus, dass die Eigentumsübertragung auf eine wirtschaftliche Betätigung des Veräußernden zurückzuführen sei. Hierzu müsse ein auf die Veräußerung gerichteter rechtsgeschäftlicher Wille des Veräußernden vorhanden sein. Ein solcher Wille fehle, wenn ein Grundstück - wie im Streitfall - enteignet werde.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Das Urteil ist also noch **nicht rechtskräftig**.

In eigener Sache

Unsere Kanzlei ist durchgängig das ganze Jahr über geöffnet, außer am Rosenmontag und Faschingsdienstag, ebenso an Hl. Abend und Silvester 2019.

Einkommensteuererklärungen 2018

Institutionen, Behörden und Arbeitgeber müssen bis Ende Februar 2019 die Daten von 2018 melden. Und erst nach Vorliegen dieser Daten (elektronisch beim Finanzamt) kann überhaupt erst mit der Erklärungsbearbeitung begonnen werden. Erfahrungsgemäß macht es wenig Sinn vor April 2019 mit der Bearbeitung der Steuererklärungen 2018 zu beginnen, da nicht nur die Daten von Arbeitgebern, Krankenversicherungen, Rentenversicherungsträger, etc. ausstehen, sondern meist auch die Hausabrechnungen noch nicht erfolgt sind. Aus diesen Hausabrechnungen ergibt sich bei einer selbstgenutzten Immobilie der abzugsfähige Aufwand für Handwerker, Reparaturen etc. und bei vermieteten Immobilien wird die Abrechnung insbesondere deshalb benötigt, weil die Rücklagenzuführungen und Abgänge gesondert ausgewiesen sind.

Ihre
EUROSAVE
Steuerberatungsgesellschaft